

Hausordnung des Leibniz-Gymnasiums Essen

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 06.10.2025)

1. Präambel – Grundsätze unseres Zusammenlebens

Am Leibniz-Gymnasium wollen wir in einer Atmosphäre des Respekts, der Offenheit und der gegenseitigen Wertschätzung lernen und arbeiten.

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen Verantwortung für ein gutes Schulklima.
- Diskriminierung, Ausgrenzung, Mobbing, Gewalt und Respektlosigkeit haben keinen Platz.
- Wir sind eine „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und verpflichten uns zu einem achtsamen, fairen und diskriminierungsfreien Umgang. [1]

2. Verhalten im Unterricht

Der Unterricht beginnt pünktlich. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 begrüßen die Lehrkraft stehend.

Störungen des Unterrichts werden vermieden; aktives Zuhören und sachliches Diskutieren sind selbstverständlich.

Fremde Klassenräume werden respektvoll betreten: anklopfen, begrüßen, Anliegen nennen, bedanken.

An der Hauptstelle ist die 5-Minutenpause variabel und wird nicht durch einen Gong angezeigt. Während dieser Pause verbleiben die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum, um den Unterricht in Nachbarklassen nicht zu stören. Toilettengänge sind während der 5-Minutenpause nur einzeln gestattet. An der Zweigstelle wird die 5-Minutenpause durch einen Gong eingeleitet. Die Mensa darf in den 5-Minutenpausen nicht besucht werden, sondern nur in den großen Pausen und in der Mittagspause.

Toilettengänge erfolgen in der Regel während der großen Pausen.

Essen ist im Unterricht nicht erlaubt, diskretes Trinken aus Flaschen ist gestattet. Kaugummikauen ist grundsätzlich untersagt (Ausnahme: Klassenarbeiten/Klausuren).

Mützen, Hüte oder Kappen werden im Unterricht nicht getragen. [2]

3. Verhalten in Pausen und auf dem Schulgelände

Während der großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof bzw. Außengelände auf; das Gebäude wird verlassen. Schultaschen dürfen nicht auf den Fluren abgestellt werden, Fluchtwege sind freizuhalten.

Ballspiele, Skateboards, Roller u. ä. sind im Gebäude nicht erlaubt.

Schneeball- und Kastanienwerfen sowie andere gefährliche Handlungen sind untersagt.

Der Konsum von Tabak, E-Zigaretten, Shishas, Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Auch Cannabis darf – unabhängig von der gesetzlichen Lage – nicht konsumiert oder mitgeführt werden.

Fahrräder, E-Scooter und vergleichbare Fortbewegungsmittel dürfen auf dem Schulgelände nur geschoben werden. Am Hauptgebäude und an der Zweigstelle können sie an den vorgesehenen Fahrradständern und am Hauptgebäude zusätzlich im Fahrradkeller abgestellt werden. [3]

4. Krankmeldungen und Schulbesuch

Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern erfolgen bis 8:00 Uhr telefonisch durch die Erziehungsberechtigte im Sekretariat oder per WebUntis-Elternaccount.

Eine schriftliche Entschuldigung wird nach Rückkehr vorgelegt:

- Sekundarstufe I: an die Klassenleitung (Papier oder E-Mail, nach Vorgabe der Klassenleitung).
- Sekundarstufe II: an die jeweiligen Fachlehrkräfte.

Die Abmeldung per App ersetzt nicht die schriftliche Entschuldigung.

Bei häufigem Fehlen oder wiederholten Verspätungen kann ein Laufzettelverfahren eingeführt werden.

Bei begründetem Verdacht kann die Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Beurlaubungen:

- Eintägig → Klassenleitung (formloser Antrag).
- Mehrtägig → Schulleitung (Formular über Homepage oder Sekretariat).
- Unmittelbar vor und nach Ferien → Schulleitung (Formular über Homepage oder Sekretariat). [4]

5. Klassenarbeiten und Prüfungen

Vor Klassenarbeiten und Klausuren sind alle Handys, Smartwatches und internetfähigen Geräte sichtbar bei der Lehrkraft oder in der Handygarage des Raumes abzugeben.

Das Mitführen solcher Geräte am Körper oder in unmittelbarer Reichweite während einer Arbeit, auch wenn diese nicht genutzt werden, gilt als schwerer Täuschungsversuch und führt in der Regel zur Note „ungenügend“.

Dieses Verfahren orientiert sich an den Abiturvorgaben in NRW und gilt einheitlich für alle Jahrgänge. [5]

6. Schulveranstaltungen und Fahrten

Auf Klassenfahrten und Schulveranstaltungen gilt ein grundsätzliches Alkohol- und Drogenverbot, auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Der Konsum von Tabak, E-Zigaretten, Shishas und weiteren Tabakprodukten ist ebenfalls untersagt.

Es gelten die gleichen Regeln zu Sicherheit, Verhalten und Mediennutzung wie auf dem Schulgelände. [6]

7. Sicherheit und Gesundheit

Gefährliche Gegenstände (Messer, Waffen, Pyrotechnik, ätzende oder brennbare Flüssigkeiten etc.) dürfen nicht mitgebracht werden.

Auch echt wirkende Spielzeugwaffen oder Nachbildungen (z. B. Pistolenattrappen, Butterflytrainer) dürfen nicht mitgebracht werden, da sie andere Personen erschrecken und zu gefährlichen Situationen führen können.

Bei Verstößen werden die Erziehungsberechtigten informiert, Gegenstände eingezogen und ggf. die Polizei hinzugezogen.

Brandschutz- und Evakuierungsregeln sind einzuhalten.

Unfälle oder plötzliche Erkrankungen sind sofort der Lehrkraft oder dem Sekretariat zu melden.

Fachräume (Naturwissenschaften, Informatik, Kunst, Sporthalle) dürfen nur unter Aufsicht betreten werden. Es gelten die RISU-NRW und die jährlichen Sicherheitsunterweisungen.

Für die Verwahrung und Einnahme von Medikamenten sind individuelle Absprachen mit Klassenleitung oder Stufenleitung erforderlich. Für Klassenfahrten erfolgt eine Abfrage durch die Lehrkräfte. Erziehungsberechtigte sind zwingend verpflichtet, relevante Informationen mitzuteilen. [7]

8. Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Unterrichts

Unsere Schule ist ein sicherer Ort. Dazu gehört, dass der Unterricht ein geschützter Raum bleibt. Ton- und Videoaufnahmen sowie Fotos sind ohne ausdrückliche Genehmigung strengstens verboten. Dies gilt auch für Aufnahmen mit iPads. Solche Aufnahmen verletzen die Persönlichkeitsrechte.

Zu widerhandlungen gelten als schwere Regelverletzung und können bis hin zu Ordnungsmaßnahmen führen. Besonders streng geahndet werden Aufnahmen in sensiblen Bereichen wie Toiletten und Umkleieräumen. [8]

9. Schutzkonzept gegen Gewalt und Übergriffe

Das Leibniz-Gymnasium verfügt über ein Schutzkonzept, das verbindlich für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gilt. Es dient dazu, Schülerinnen und Schüler vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen – auch in digitaler Form – zu schützen.

- Nähe und Distanz sind zu wahren, die Intimsphäre wird respektiert.
- Unaufgeforderte körperliche Nähe oder Berührungen sind zu unterlassen.
- Die Privatsphäre in Toiletten, Umkleiden und Duschen ist absolut zu achten.
- Digitale Medien dürfen nicht zur Verletzung der Intimsphäre oder zur Verbreitung von Bildern, Ton- oder Videoaufnahmen genutzt werden.

Verstöße gelten als schwerwiegende Regelverletzungen und können zu erzieherischen oder Ordnungsmaßnahmen führen.

Das vollständige Schutzkonzept einschließlich Interventionsplänen, Präventionsmaßnahmen und benannten Ansprechpersonen ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht und gilt verbindlich. [9]

10. Nutzung digitaler Geräte

Zweigstelle: Handys sind ausgeschaltet, nicht sichtbar und dürfen nicht benutzt werden.

Hauptgebäude: Handys bleiben im Gebäude ausgeschaltet in der Tasche. Es ist nicht erlaubt, auf die Smartwatch zu sehen oder den Stundenplan über WebUntis abzurufen. Hierfür stehen die Info-Monitore oder das iPad zur Verfügung.

- Nutzung ist nur auf dem Pausenhof und in der Mensa erlaubt.
- Im Unterricht werden Handys in der Handygarage des Klassenraums verwahrt.
- Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

Bei Verstößen wird das Gerät eingezogen und muss nach Unterrichtsschluss im Sekretariat oder ggf. bei der Schulleitung abgeholt werden.

Für schulische Zwecke sind die städtischen iPads vorgesehen. Der iPad-Nutzungsvertrag ist verbindlich.

Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Geräte. [10]

11. Eigentum und Verantwortung

Mit Inventar, Fachräumen und ausgeliehenen Materialien ist sorgfältig umzugehen.

Schäden und Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung werden in der Regel Kostenbeteiligungen oder Wiederherstellungen eingefordert.

Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.

Für private Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. [11]

12. Konfliktlösung

Probleme zwischen Schülerinnen und Schülern oder zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften sollen zunächst im direkten Gespräch geklärt werden.

Bei weiterem Klärungsbedarf folgen die Stufen: Klassensprecher – Klassenleitung – Erziehungsberechtigte – Paten/Buddies – Schulsozialarbeiter – Beratungslehrkräfte – Vertrauenslehrer – Stufenleitung – Schulleitung. [12]

13. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Hausordnung haben erzieherische Einwirkungen zur Folge (z. B. Gespräch, Wiedergutmachung, Elterngespräch). Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, den Hergang zu verschriftlichen.

Schwere oder wiederholte Verstöße können zu Ordnungsmaßnahmen führen. Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind: schriftlicher Verweis; Überweisung in eine Parallelklasse; Ausschluss vom Unterricht für bis zu zwei Wochen; Ausschluss von besonderen schulischen Veranstaltungen; Androhung der Entlassung; Entlassung von der Schule; Androhung der Verweisung von allen Schulen einer Schulform; Verweisung von allen Schulen einer Schulform.

Vor Ordnungsmaßnahmen werden Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte angehört. [13]

14. Mitwirkung und Information

Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte wirken an der Weiterentwicklung der Hausordnung mit.

Wichtige Informationen werden über Aushänge, Homepage und ggf. Mailverteiler veröffentlicht.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren. [14]

15. Überprüfung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach Beschluss der Schulkonferenz am 06.10.2025 in Kraft.

Sie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. [15]

Anhang: Rechtsgrundlagen zur Hausordnung

- [1] Kapitel 1 – Präambel – Grundsätze unseres Zusammenlebens: SchulG NRW §§ 1, 2.
- [2] Kapitel 2 – Verhalten im Unterricht: SchulG NRW § 42 Abs. 3; § 43 Abs. 1–3.
- [3] Kapitel 3 – Verhalten in Pausen und auf dem Schulgelände: SchulG NRW § 54 Abs. 5 (Alkohol); § 54 Abs. 6 i. V. m. NiSchG NRW (§ 3); KCanG § 5 Abs. 2 (100-m-Sichtweite); MSB-Erlass vom 31.05.2024 („Umsetzung des Cannabisgesetzes im schulischen Bereich“); SchulG NRW § 53 Abs. 2 (zeitweise Wegnahme).
- [4] Kapitel 4 – Krankmeldungen und Schulbesuch: SchulG NRW § 43 Abs. 2, 4; BASS 12-52 Nr. 1 (Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen).
- [5] Kapitel 5 – Klassenarbeiten und Prüfungen: APO-GOST § 13 Abs. 6; APO-SI § 38 Abs. 2; Standardsicherung NRW, ZP10-Dienstbesprechung 2024/2025.
- [6] Kapitel 6 – Schulveranstaltungen und Fahrten: SchulG NRW § 54 Abs. 5 (Alkohol); § 54 Abs. 6 i. V. m. NiSchG NRW (§ 3); KCanG § 5 (Konsumverbote) und MSB-Erlass vom 31.05.2024.
- [7] Kapitel 6 – Schulveranstaltungen und Fahrten: SchulG NRW § 54 (Schulgesundheit); RISU-NRW (Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in naturwissenschaftlichen Räumen).
- [8] Kapitel 8 – Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Unterrichts: StGB §§ 201, 201a; KunstUrhG § 22; SchulG NRW §§ 120–122.
- [9] Kapitel 9 – Schutzkonzept gegen Gewalt und Übergriffe: SchulG NRW § 42 Abs. 6.
- [10] Kapitel 10 – Nutzung digitaler Geräte: SchulG NRW § 53 Abs. 2.
- [11] Kapitel 11 – Eigentum und Verantwortung: SchulG NRW § 53 Abs. 2 (Wiedergutmachung angerichteten Schadens).
- [12] Kapitel 12 – Konfliktlösung: SchulG NRW § 42 Abs. 3.
- [13] Kapitel 13 – Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen: SchulG NRW § 53 (Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen).
- [14] Kapitel 14 – Mitwirkung und Information: SchulG NRW § 62.
- [15] Kapitel 15 – Überprüfung und Inkrafttreten: SchulG NRW § 65 (Schulkonferenz).